Informationen der Öffentlichkeit zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 8a und § 11 in Verbindung mit Anhang V Teil 1 und 2 der 12. BImSchV (Störfallverordnung)

Teil 1

1.

Propan Rheingas GmbH & Co. KG Metternicher Weg 56072 Koblenz

Tel.-Nr.: 02232/7079-0

2.

Der Betriebsbereich unterliegt den Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG sowie der StörfallV und ist aufgrund seiner Lagerkapazität > 200 t in die obere Klasse der StörfallV eingestuft. Der zuständigen Behörde liegen die Anzeige nach § 7 Abs. 1 12. BImSchV und der Sicherheitsbericht nach §9 12. BImSchV vor.

- 3.
 Unsere Anlage dient der Lagerung von Flüssiggas. In unserer Anlage wird Flüssiggas lediglich zur Weiterverteilung gelagert und umgefüllt. Das Flüssiggas wird per Straßentankfahrzeugen (TKW) angeliefert und in die Lagerbehälter gepumpt, dort wird das Flüssiggas bis zur Abfüllung in Straßentankwagen zwischengelagert.
- 4. Flüssiggas besteht vorzugsweise aus Propan und Butan. Flüssiggas ist ein extrem entzündbares Gas. Es ist schwerer als Luft und kann sich leicht am Boden ausbreiten. Flüssiggas ist farblos und hat einen typischen Geruch. Ein unkontrollierter Austritt von Flüssiggas stellt eine ernsthafte Feuer- und Explosionsgefahr dar. Flüssiggas ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.
- 5. Trotz aller Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts eines Störfalls kann ein Unfall nicht mit absoluter Sicherheit nicht ausgeschlossen werden.

Bei Eintritt eines Störfall bzw. einer ernsten Gefahr wird nach dem bestehenden Alarm- und Gefahrenabwehrplan verfahren. Hierbei werden die Feuerwehr, Polizei und Katastrophenschutzbehörde mit einbezogen. Die Bevölkerung wird gegebenenfalls durch die zuständigen Stellen informiert. Die Mitarbeiter der Propan Rheingas sind mit dem Alarmplan vertraut und zu dessen Inhalt geschult.

Verhalten Sie sich bei Eintritt eines Störfalls wie folgt:

- Bewahren Sie Ruhe und folgen Sie den Anweisungen der Einsatzleitung!
- Rufen Sie Kinder sofort ins Haus.
- Vermeiden Sie unbedingt den Umgang mit offenem Feuer oder anderen Zündquellen!
- Schließen Sie Fenster und Türen.
- Schalten Sie alle Lüftungs- und Klimaanlagen aus.
- Verständigen Sie Ihre unmittelbaren Nachbarn.
- Halten Sie sich nicht im Freien auf. Gehen Sie in ein geschlossenes Gebäude.
- Helfen Sie Kindern, älteren oder behinderten Personen und nehmen Sie Passanten vorübergehend auf.
- Achten Sie auf Lautsprecherdurchsagen der Polizei oder Feuerwehr!
- Radio einschalten, regionalen Sender suchen.
- Bleiben Sie dem Unfallort fern und halten Sie Straßen und Wege für Einsatzkräfte frei.
- Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Hausarzt, dem ärztlichen Notdienst oder Krankenhaus auf.
- Achten Sie auf die Entwarnungsdurchsagen über Radio oder Lautsprecherdurchsagen der Einsatzkräfte.

Feuerwehr 112

Polizei 110

Bundeswehrzentralkrankenhaus Koblenz 0261/281-89

Propan Rheingas GmbH & Co. KG 02232/ 7079-0

6.

Die letzte Überwachung des Flüssiggas-Verteillagers erfolgte durch die zuständige Behörde am 03.11.2015. Informationen zum Inspektionsbericht und zum Sicherheitsbericht können auf Anfrage eingesehen werden.

7.

Umweltinformationen können beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingeholt werden (BMUB).

Teil 2

1.

Trotz aller Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts eines Störfalls kann ein Unfall nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Dementsprechend soll trotz aller technischen und betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung von Gasfreisetzungen in unserem Lager angenommen werden, dass bei Verkettung einer Vielzahl unglücklicher Umstände eine Gasmenge freigesetzt wird, die auch außerhalb des Betriebsgeländes noch ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bildet. In diesem Fall wird durch entsprechende Warnung dafür Sorge getragen, dass auch der dort vorübergehende betroffene Bereich frei von Zündquellen bleibt, bis dass sich das Gemisch hinreichend verdünnt hat, so dass das Gefahrenpotential abnimmt bzw. ausgeschlossen werden kann. Freiwerdendes Gas kann nur zur Gefahr werden, wenn es zur Zündung kommt. Es muss daher vermieden werden, dass sich ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bildet oder auf eine Zündquelle stößt. Flüssiggas ist weder giftig noch wassergefährdend.

Dementsprechend zielen die für den Bau und Betrieb eines FlüssiggasVerteillagers geltenden Sicherheitsvorschriften darauf ab, jedwede Gefahr auszuschließen. Darunter zählen:

- Im Bereich von Lager und Fülleinrichtungen sind brennbare Materialien sowie mögliche Zündquellen verboten.
- Sämtliche elektrischen Einrichtungen entsprechen den strengen Anforderungen der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen.
- Lagerbehälter und Fülleinrichtungen sind so ausgelegt, dass das gelagerte Flüssiggas nicht entweichen und auf Zündquellen stoßen kann.
- Lagerbehälter, Rohrleitungen und die vorhandenen sicherheitstechnischen Einrichtungen werden regelmäßig gewartet und nach einem festgelegten Zeitplan teils durch externe Sachverständige geprüft.

Unsere Mitarbeiter sind speziell für den Umgang mit Flüssiggas geschult. Die Betriebsleitung verfügt über langjährige praktische Erfahrung auf diesem Gebiet.

Die Anlagen, die Transportkette und die Arbeitsprozesse unterliegen einer ständigen internen sowie auch externen Überwachung durch eigenes

Stand 08/2023

sachkundiges Personal und spezielle ausgebildete Sicherheits-, Gefahrgut- und Störfallbeauftragte.

Die Betriebsanweisungen, die auf einen störungsfreien Arbeitsablauf und die Vermeidung von Bedienungsfehlern abzielen, werden ebenso wie unser Alarmund Gefahrenabwehrplan regelmäßig fortgeschrieben.

In regelmäßigen Zeitabständen werden zusammen mit der Feuerwehr Übungen durchgeführt, bei denen das Verhalten bei einer Betriebsstörung trainiert wird.

Für den Fall, dass es durch Fehlbedienung oder technisches Versagen gleichwohl zu einer Gasfreisetzung kommt, wird durch vielfältige Schutzvorkehrungen dafür Sorge getragen, dass die Menge des freiwerdenden Gases möglichst klein bleibt. Durch das Vorhandensein von Gaswarnsensoren wird eine eventuelle Freisetzung von Gas frühzeitig erkannt und es können entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Bei Ansprechen der Gaswarnanlage kommt es zum automatischen Abschalten der gesamten Anlage.

Auf der Grundlage von internen und externen Notfallplänen ist die Gefahrenabwehr mit den zuständigen Stellen abgestimmt. Auf Basis dieser Planungen entscheiden die öffentlichen Einsatzkräfte die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz unserer Nachbarn und der Öffentlichkeit

- 2. Als Betreiber des Flüssiggas-Verteillagers hat sich Rheingas verpflichtet entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Störfälle zu verhindern. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr um das Verhalten bei einer Betriebsstörung zu trainieren.
- 3.
 Bei Eintreten eines Störfalls im Flüssiggas-Verteillager tritt der Alarm- und Gefahrenabwehrplan in Kraft. Je nach Größe des Störfalls sind Meldestufen festgelegt, in denen Abgrenzungen und Maßnahmen festgelegt sind. Hierbei werden die öffentlichen Notfall- und Rettungsdienste einbezogen. Sollte es bei dem Störfall zu einer Auswirkung außerhalb des Betriebsbereiches kommen, werden die betroffene Bevölkerung und benachbarte Betriebe durch die Katastrophenschutzbehörde, durch die Polizei oder durch Ansagen in den regionalen bzw. lokalen Radiosendern gewarnt.

Nach jeder Warnung muss eine Entwarnung erfolgen. Dies ist gemäß internen und externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Zuständigkeitsbereich der Katastrophenschutzbehörde.

Den Ansagen ist unaufgefordert Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der Rheingas sind mit dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan vertraut und zu dessen Inhalt geschult. Sie kennen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und sind im Stand 08/2023

Umgang mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen geschult. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr übernimmt der Ereigniskoordinator (Betriebsleiter oder sein Vertreter) die Einsatzleitung und ist somit für die Einleitung und Koordinierung aller Maßnahmen zur Abwehr größerer Gefahren und Schäden verantwortlich.